

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle der Ortsgemeinde Oberwallmenach

vom 20.05.2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Leichenhalle der Ortsgemeinde werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle | 20,00 Euro |
| 2. Reinigung der Leichenhalle | 30,00 Euro |

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Leichenhalle.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Oberwallmenach, den 20.05.2019

Gez. Lenz (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/26

, den 31.05.2019

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 20.05.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 30.05.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Gez. Michel (S.)

Michel